

Anhang 13: Muster-Arbeitsvertrag

Ziff. 7.1, 7.2 und 7.7 Allgemeines Ausführungsreglement zum
Beitragsreglement; Fassung vom 24. September 2019

Arbeitsvertrag

zwischen

Name des Arbeitgebers (vgl. Art. 38 Beitragsreglement)

und

(Name der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers)

1. Anstellung

Der/die Arbeitnehmer/in wird im Rahmen des SNF-Beitrages Nr. _____
für das Forschungsprojekt

(Titel des Forschungsprojekts)

- angestellt als:
- Postdoc
 - Doktorierende/r
 - weitere/r Mitarbeitende/r

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ (Datum des Beginns)

Es ist - befristet bis _____ (Datum des Endes)

- unbefristet. (Unzutreffendes bitte streichen)

Der Arbeitsort ist _____.

Vorgesetzter mit Weisungsrecht ist:

(Name des/der zuständigen Beitragsempfänger/in)

2. Stellenbeschreibung

Der Stellenbeschreibung wird dem Arbeitsvertrag beigelegt.

3. Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad beträgt _____ Prozent, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden. Als Überstunden gelten Arbeitsleistungen, die über die individuell vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind in der Regel durch Freizeit zu kompensieren.

Auszug aus dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement (Ziff. 7.3 / Doktorierende):

Der Beschäftigungsgrad der Doktorierenden wird vom Arbeitgeber geregelt. Er ist so festzulegen, dass die Dissertation in der Regel innert vier Jahren fertiggestellt werden kann. Diese Vorgabe setzt voraus, dass 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden.

4. Ferien

Der Ferienanspruch beträgt _____ Wochen pro Jahr (Art. 329a OR).

5. Lohn

Der Lohn beträgt _____ CHF brutto pro Jahr, basierend auf der Lohnklasse _____. Von der Bruttolohnsumme werden die gesetzlich, vertraglich oder reglementarisch festgelegten Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV/BU/NBU und Pensionskasse abgezogen.

Auszug aus dem Anhang 12 zum Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement:

Die Lohnbandbreiten des SNF betragen (Mindest-Jahresbruttolohn ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben):

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) für Doktorierende | CHF 47'040.- bis 50'040.- |
| b) für Postdocs | CHF 80'000.- bis 105'000.- |
| c) für weitere Mitarbeitende | Minimal CHF 40'000.-, maximal |
| Lohnvorgabe der Institution | |

Der SNF behält sich die Kürzung unangemessener Lohnvorgaben von Institutionen für die weiteren Mitarbeitenden vor.

6. Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft/berufliche Vorsorge

Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers, subsidiär diejenigen des Obligationenrechts.

7. Schutz der Persönlichkeit

Der Arbeitgeber duldet weder sexuelle Belästigung, diskriminierendes Verhalten, noch andere Persönlichkeitsverletzungen am Arbeitsplatz. Bei entsprechenden Verstössen gewährt er der/dem davon betroffenen Arbeitnehmer/in wirksame Hilfe und ergreift die nötigen Sanktionsmassnahmen. Vgl. dazu auch : Ziff.7.1 Bst. b Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement.

8. Geistiges Eigentum

Das Eigentum an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen des unter Ziff. 1 hiervor genannten Forschungsprojekts erarbeitet werden, richtet sich nach den vom Arbeitgeber dafür erlassenen Bestimmungen.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Rechte an den Forschungsergebnissen spätestens bis zum Abschluss der vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mit ihrem Arbeitgeber zu regeln. Sie räumen den Mitarbeitenden ihrem wissenschaftlichen Beitrag angemessene Mitsprache- und Autorenrechte ein.

9. Kündigungsfristen

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, während welcher der Arbeitsvertrag beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche schriftlich gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beiderseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

| | |
|--|----------|
| Anstellungsdauer bis zu einem Jahr | 1 Monat |
| Anstellungsdauer 1 bis 3 Jahre | 2 Monate |
| Anstellungsdauer von mehr als 3 Jahren | 3 Monate |

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 337 OR).

Vorbehalten bleiben die Art. 336 ff. OR über die missbräuchliche Kündigung und die Kündigung zur Unzeit (Schwangerschaft/Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Dienstpflichten usw.).

10. Anwendbares Recht

Sofern durch diesen Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten ergänzend die weiteren Bestimmungen des Personalrechts des Arbeitgebers und das Obligationenrecht.

Der vorliegende Vertrag wird in drei Originalexemplaren erstellt. Arbeitnehmer/in, Arbeitgeber/in sowie Vorgesetzte/r erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Ort und Datum: _____

Der/die Arbeitgeber/in: _____
(Name und Unterschrift)

Der/die Arbeitnehmer/in: _____
(Name und Unterschrift)

Der/die Vorgesetzte: _____
(Name und Unterschrift)

Beilagen

Stellenbeschreibung

Personalrecht des/der Arbeitgebers/in

Pensionskassenreglement